

Erklärung der KWC Aquarotter GmbH zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Am 11. Februar 2025 trat die EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/401 (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) in Kraft, deren Regelungen ab dem 12. August 2026 anzuwenden sind. Ab diesem Zeitpunkt müssen leere und mit Ware befüllte Verpackungen, die auf dem Unionsmarkt in den Verkehr gebracht werden, den jeweils geltenden Anforderungen der PPWR entsprechen.

Hiermit bestätigen wir, die KWC Aquarotter GmbH, die Berücksichtigung und Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR).

Unser Unternehmen ist als Erzeuger von Verpackungen nach Artikel 15 PPWR verpflichtet, diese Anforderungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren, durch technische Unterlagen sowie EU-Konformitätserklärungen zu belegen.

Geltungsbereich und Rolle als Erzeuger

Unser Geltungsbereich umfasst alle von uns in Verkehr gebrachten leeren Verpackungen, Verpackungskomponenten und Verpackungsmaterialien. Als Erzeuger tragen wir gemäß Artikel 15 PPWR die Verantwortung für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Verordnung (u. a. Schadstoffgrenzwerte, Recyclingfähigkeit, Rezyklat-Anteile und Minimierung).

Bereitstellung von Informationen und Nachweisen

Die KWC Aquarotter GmbH erstellt als Erzeuger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 VO (EU) 2025/40 (PPWR) die technische Dokumentation gemäß Art. 38 in Verbindung mit Anhang VII. Sie stellt die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 in Verbindung mit Anhang VIII aus. Zu diesem Zweck fordert die KWC Aquarotter GmbH von seinen Lieferanten (gemäß Art. 16 PPWR) die hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise ein.

Als zuverlässiger Partner unterstützen wir unsere Kunden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und stellen ihnen hierfür bei Bedarf die erforderlichen Konformitätsnachweise und technischen Informationen zur Verfügung. Für Rückfragen sowie weiterführende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Stoffliche Anforderungen gemäß Art. 5 PPWR

Wir gewährleisten die Einhaltung sämtlicher stofflicher Anforderungen an die von uns gelieferten Verpackungsmaterialien und Verpackungen.

Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (VI) wird dabei den zulässigen Grenzwert von 100 mg/kg nicht überschreiten.

Zukünftige Anforderungen der PPWR

Für verschiedene Regelungsbereiche der PPWR werden durch die Europäische Kommission ergänzende delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte veröffentlicht. Da deren konkrete Ausgestaltung teilweise noch aussteht, ist eine abschließende Umsetzung einzelner Anforderungen derzeit noch nicht möglich.

Dies betrifft insbesondere folgende Themenbereiche:

- Recyclingfähigkeit gemäß Art. 6 (ab 2030),
- Mindestrezyklatanteile und Kompostierbarkeit gemäß Art. 7 und Art. 9 (ab 2028 bzw. 2030; soweit für die jeweiligen Produkte relevant),
- Verpackungsvermeidung gemäß Art. 10 und Art. 24 (frühestens ab dem 12. Februar 2028),
- Kennzeichnungsanforderungen gemäß Art. 12 (ab dem 12. August 2028),
- Wiederverwendungsanforderungen gemäß Art. 11 sowie Art. 26 ff. (stufenweise Umsetzung ab 2030).

Nachhaltigkeit und PPWR-Konformität

Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sind wesentliche Bestandteile der Unternehmensstrategie der KWC Aquarotter GmbH.

Unsere Verpackungslösungen werden kontinuierlich im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, Recyclingfähigkeit und Kreislauffähigkeit weiterentwickelt. Dabei orientieren wir uns konsequent an den Anforderungen der PPWR sowie an den Grundsätzen eines nachhaltigen Verpackungsdesigns.

Durch die enge Zusammenarbeit mit unseren Kunden unterstützen wir diese bei der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele sowie bei der rechtskonformen Umsetzung der zukünftigen regulatorischen Anforderungen.

Schlussbestimmungen

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die, von der KWC Aquarotter GmbH gelieferten Verpackungsmaterialien und Verpackungen sowie auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens geltenden Rechts- und Kenntnisstand.

Änderungen oder Ergänzungen bleiben insbesondere aufgrund künftiger gesetzlicher Anpassungen, veröffentlichter Durchführungsrechtsakte oder produktbezogener Änderungen vorbehalten.

Wir werden unsere Kunden fortlaufend über relevante Entwicklungen informieren und die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen weiterhin aktiv begleiten.

Dieses Schreiben ist vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen bis zum 11. Februar 2028 gültig.

19.08.2026 

Datum / Unterschrift Geschäftsführer